

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1219. (1) ad Nr. 20622.

V e r l a u t b a r u n g
zur Besetzung der erledigten Raabischen und Weberischen Studentenfistungen. — Das erste Raabische Stipendium besteht im jährlichen Stiftungsbetrage von 40 fl. M. M. für studierende arme Bürgersöhne von Raibach, bis zur Vollendung der Gymnasialstudien. — Das Weberische Stipendium mit dem jährlichen Stiftungsbetrage von 28 fl. 31 kr. M. M., ist gleichfalls für arme studierende Bürgersöhne von Raibach, bis zur Vollendung der Gymnasialstudien bestimmt. Ueber beyde Stiftungen übt der hiesige Stadtmagistrat das Präsentationsrecht aus. Die Bittwerber um eines dieser beyden Stiftungen haben ihre mit den Armuths-, Impfungs-, dann Studienzeugnissen von beyden letzten Semestern belegten Gesuche bis Ende November l. J. bey dieser Länderstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Raibach am 19. September 1828.

Ferdinand Graf v. Nibelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1226. (1) Nr. 160 St. G. B.

K u n d m a c h u n g
der Verkaufsversteigerung über mehrere in der Gemeinde Plavia, Bezirks Capodistria, gelegenen Realitäten. — In Folge hohen St. G. B. Hof-Commissions-Decrets vom 17. September 1828, Zahl 452 St. G. B., wird am 3. November 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istrianer-Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Bezirke Capodistria gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1.) des in der Contrada Plavia gelegenen, und mit Olivenbäumen besetzten, und 585 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 15 kr.; 2.) des in der nämlichen Gegend ge-

genen, mit Olivenbäumen besetzten, und 660 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 19 fl. 50 kr.; 3.) des in der Gegend S. Clemente gelegenen, und 385 1/4 Quadrat-Klafter messenden eben Wiesengrundes, geschätzt auf 10 fl. 40 kr.; 4.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1047 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 74 fl. 40 kr.; 5.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1258 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 113 fl. 25 kr.; 6.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1 Joch, 542 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 277 fl. 20 kr.; 7.) des in der Contrada Rebuisse gelegenen, und 2 Joch, 28 1/2 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 289 fl. 45 kr.; 8.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1390 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 115 fl. 15 kr.; 9.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1588 1/2 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 138 fl. 45 kr.; 10.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 3 Joch, 650 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 480 fl. 25 kr.; 11.) des in der Gegend S. Clemente gelegenen, und 2 Joch, 1453 3/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 326 fl. 35 kr.; 12.) des in der Gegend Rebuisse gelegenen, und 2 Joch, 1194 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 352 fl. 45 kr.; 13.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, mit Reben und neuen Feigenbäumen besetzten, und 565 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 47 fl. 10 kr.; 14.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 276 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 30 kr.; 15.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und mit Reben und 4 Feigenbäumen besetzten Ackergrundes, im Flächenmaße von 1 Joch, 906 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 73 fl. 10 kr.;

16.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 273 1/2 Quadrat = Klafter messenden Reben- und Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 40 kr.; 17.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 228 1/2 Quadrat = Klafter messenden Reben- und Ackergrundes, geschätzt auf 13 fl. 40 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe

gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühesten Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 18. August 1828.

Gottfried Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Koncipist.

Z. 1221. (2) ad Nr. 20882.

Verlautbarung
über die Licitation der Kanzley-Requisiten-Lieferung für das Militär-Jahr 1829. — Ueber die Lieferung der im Militär-Jahre 1829 erforderlichen Schreibmaterialien und sonstigen Kanzleyerfordernisse für alle in der Provinzial-Hauptstadt Grätz befindlichen politischen Justiz- und Cammeralbehörden, mit Ausnahme der k. k. Zoll-, Taback- und Stempelgefäß-Ämter, dann für die k. k. Kreisämter zu Bruck, Judenburg, Marburg und Cilli, (wenn das Resultat der Gubernial-Licitation günstiger als jenes der kreisämtlichen ausfällt) wird die öffentliche Licitation am 9. October d. J., Vormittags von 10 bis 1 Uhr, im Rathssaale des k. k. Guberniums abgehalten werden. — Jeder einzelne Artikel wird besonders ausgerufen, und die Beilegung desselben dem Mindestfordernden überlassen werden. — Bei jenen Artikeln, von welchen ein größerer Bedarf vorhanden ist, werden auch Anbote auf theilweise Lieferungen angenommen; bey gleichen Preisangeboten wird aber Demjenigen der Vorzug gegeben, der die Lieferung einer größern Parthie übernimmt. Alle Artikel müssen genau nach den bei der Licitation vorgewiesenen Mustern, die vorläufig bei der k. k. Gubernial-Expedits-Direction besehen werden können, abgeliefert werden. — Es bleibt übrigens den Licitanten unbenommen, eigene Muster mitzubringen, und es wird im Falle ihrer Annehmbarkeit darauf Rücksicht genommen werden. — Der beiläufige ganzjährige Bedarf an sämtlichen Kanzleyerfordernissen, welcher jedoch nicht verbürgt wird, sondern größer oder kleiner ausfallen kann, besteht mit Ausnahme des Bedarfes für die k. k. Kreisämter zu Marburg, Cilli,

Bruck und Judenburg in Folgenden: 33 1/2 20 Rieß Postpapier, 329 10/20 Rieß Kanzleypapier, 326 5/20 Rieß Conceptpapier, 22 4/20 Rieß Fließpapier, 12 15/20 Rieß Regalpapier, 17 19/20 Rieß Median-Papier, 19 12/20 Rieß Packpapier, 2 Rieß Imperialpapier, 180 Pfund Siegelwachs, 104 Pfund weißen Spagat, 205 1/2 Pfund schwarzen Spagat, 8 Pfund Pack-Spagat, 92 Pfund Beinstreu, 682 Pfund schwarzen Streusand, 4 3/32 Pfund schwarz- und gelbgedrehte Seide, 18 Pfund Zwirn, 1 3/32 Pfund Gummi-Elastique, 40 1/4 Pfund Baumöhl, 488 Pfund Ripsöhl, 4 Pfund Kreide, 3 24/32 Pfund Badschwamm, 3138 Pfund Wachskerzen, 600 Pfund Unschlitzkerzen, gegossene, 950 Pfund geschmolzenes Unschlitt, 422 Pfund Unschlitzkerzen, schwarzgarnene, 1334 Stück Bleyliste, 844 Stück Rothliste, 27 Stück Schreibzeuge, 48 Stück Lineale, 164400 Stück Oblaten, 241 Buschen Rebschnüre, 1682 Buschen Federkiele, 814 Maß Tinte, 404 Ellen Wachseleinwand, 100 Stück Geldsäcke. — Der Bedarf für die Kreisämter Marburg, Eibis, Bruck und Judenburg, für welchen mit dem Mindestfordernden nur unter der früher bemerkten Bedingung abgeschlossen wird, besteht in Folgenden: 73 Rieß Kanzleypapier, 110 Rieß Conceptpapier, 3 Rieß Fließpapier, 1 7/20 Rieß Regalpapier, 2 18/20 Rieß Medianpapier, 15 10/20 Rieß Packpapier, 5/20 Rieß Imperialpapier, 38 Pfund Siegelwachs, 107 Pfund grauen Spagat, 12 Pfund Beinstreu, 180 Pfund schwarzen Streusand, 9 Pfund Zwirn, 376 Stück Bleyliste, 241 Stück Rothliste, 6 Stück Lineale, 120000 Stück Oblaten, 110 Buschen Rebschnüre, 415 Buschen Federkiele. — Die Lieferungsunternehmer werden zu dieser Licitation mit dem Beisatze vorgeladen, daß der Vertrag mit den Erstehern für die Dauer des Militärjahres 1829, auf der Stelle durch Unterfertigung des Licitationsprotocolls abgeschlossen und für sie verbindlich werde, daß ferner für die Zuhaltung des Vertrages die vorgeschriebene Caution zu erlegen sey. — Gräß den 13. September 1828.

3. 1222. (2) ad Nr. 20826.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gegeben, daß bey demselben eine Criminal-Actuärs-Stelle, mit dem Gehalte von jährlichen 600 fl. M. W., in Erledigung gekommen sey. Es haben demnach Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben geden-

ken, ihre belegten Gesuche längstens binnen 4 Wochen vom Tage als dieses Edict zuerst in der Laibacher Zeitung erscheint, an gerechnet, nach Weisung des Hofd., vom 17. December 1819, Nr. 1638, bey dieser Stelle einzureichen, und sich darin zu äußern, ob sie mit einem und welchem Individuum dieser Stelle verwandt oder verschwägert sind. — Laibach den 9. September 1828.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1215. (3) Nr. 5878.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Zollner, Vormundes der minderjährigen Elisabeth Boschitsch, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 21. Jänner d. J. verstorbenen Ursula Malaverch, die Tagsatzung auf den 27. October l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 16. September 1828.

3. 1214. (3) Nr. 5819.

Nachdem Dr. Joseph Lusner, Hof- und Gerichts-Advocat zu Laibach, am 8. September 1828, gestorben ist, so wird dieser Todfall zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Partheyen ihre allfälligen Ansprüche hinsichtlich der dem Verstorbenen anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effecten, gegen Franz Lusner, Vater und gesetzlicher Vertreter seiner zu Universalerben eingesetzten Kinder, geltend zu machen wissen werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 17. September 1828.

3. 1215. (3) Nr. 5899.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Naimund Grafen von Thurn, Inhaber der Herrschaft Tybein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der für die in der Requisitions-Rechnung des k. k. Adelsberger Kreisamtes für die Monate September 1809, inclusive Februar 1810, unterm 13. Februar 1809, im Empfange erscheinenden Darlehens-Beträge,

sub Post 486, von der Herrschaft Tybein, pro rusticale 424 fl. 21 3/4 kr., sub Post 487, von der Herrschaft Tybein, für die Personalsteuerverpflichtigen 317 fl. 30 kr., sub Post 488, Herrschaft Sistani, pro rusticale 376 fl. 30 1/4 kr., sub Post 489, Landthieri und Graf Thurn, für Personalpflichtige 7 fl. 43 1/4 kr. Zusammen 1126 fl. 5 1/4 kr., ausgefertigten, angeblich in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheine, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlehensscheine, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Püttstellers Herrn Raimund Grafen v. Thurn, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 17. September 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1227. (1) Nr. 3007.

Licitations- Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die den beiden Kassedienern im Militärjahre 1829 gebührenden Mäntel, im Wege der öffentlichen Minuendo-Licitation bezuschafft werden.

Die Licitation wird in dem Amtlocale des k. k. Provinzial-Zahlamtes, im Landhause am 10. October l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, abgehalten werden. Alle jene Tuchhändler und Professionisten, welche die Beistellung gedachter zwey Kleidungsstücke zu

übernehmen geneigt seyn sollten, werden zu der am obbestimmten Tage abzuhaltenden Licitation mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen, daß dem Mindestbietenden die Ablieferung nach eingelangter hoher Ratification überlassen werde.

Laibach am 25. September 1828.

Z. 1209. (3) Nr. 10879/4409 Z.
Licitation wegen Lieferung zollämtlicher Drucksorten.

Die k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländische Zollgefällen-Administration bringt hiemit zur Kenntniß, daß hinsichtlich aller derselben im ganzen Administrationsbezirk zusammen, oder auch einzeln a) für die Provinz Steyermark allein, b) gleichfalls, jedoch abgesondert für Illyrien und das Küstenland, für die einzelnen Provinzen aber nur in Betreff der sogenannten unzuverrechnenden erforderlichen Druckarbeiten, für welche bey hinlänglichen Beweisen der Brauchbarkeit auch der Steindruck angenommen wird, eine öffentliche Ausbietung zur Lieferung sowohl mit, als ohne Papier, auf ein Jahr vom 1. November d. J., angefangen, am 6. October d. J. Vormittag um 9 Uhr, im Administrations-Gebäude im zweyten Saal, Nr. 224, werden abgehalten werden, wozu Jene, welche die Druckarbeiten übernehmen wollen, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vorgeladen werden. Die Gattungen und Formate der Papiere, und der beyläufig jährliche Bedarf, und die Gattung der Druckarbeiten können sammt den Licitations-Bedingnissen bey der k. k. Administrations-Documenten-Verwaltung täglich in den gewöhnlichen Kanzleystunden eingesehen werden.

Gräß am 13. September 1828.

Z. 1229. (1) Edictal Vorladung.

Von der Bezirks-Obrigkeit Ponowitzsch, im Laibacher Kreise, werden nachstehende Rekrutirungsfüchtlinge vorgerufen, als:

Post-Nr.	Nach- und Zunamen	Geburtsort	Post-Nr.	Ursache der Vorladung	Geburtsjahr	Anmerkung.
1	Andreas Medwedtschegg	Snobl	6	Rekrutirungsfüchtigkeit	1808	
2	Thomas Eschebella	Lásche	15	detto	1802	
3	Anton Dertscher	Wernegg	19	detto	1801	

Vorstehende Individuen haben längstens binnea drey Monaten von heute an gerechnet, so gewiß vor diese Bezirks-Obrigkeit persönlich sich zu stellen, und ihr unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie im Widrigen nach dem a. b. Auswanderungsgesetze behandelt werden würden.
Bez. Obrigkeit Ponowitzsch am 25. September 1828.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 21. September 1828.

Hr. Thomas v. Kisska, Secretär des Herrn Grafen Hanus, von Triest nach Ungarn. — Herr Sebastian Rosenkart, Handlungsbesitzer, von Triest nach Wien.

Den 22. Herr Peter v. Proßmann, Dr. der Rechte; Hr. v. Timoni, kaiserl. russischer Titularrath bei dem Reichs-Collegium der auswärtigen Angelegenheiten; beyde von Grätz nach Triest. — Hr. Graf v. Farmouth, königl. großbritannischer Capitain, von Wien nach Triest. — Hr. Nikolaus Fürst v. Meserický, gewesener russisch-kaiserl. Garde-Capitain, von Grätz nach Triest. — Hr. Anton v. Speß, Secretär der königl. ungarischen Staatshaltrey zu Ofen, von Triest nach Wien.

Den 23. Hr. Salegmann S. Lyons, Bürger der vereinigten nordamerikanischen Freystaaten, von Triest nach Wien.

Den 24. Hr. E. Berz, königl. großbritannischer Unterthan; Hr. Vincenz de Lutti, Cavaliere, Bemittelter; beyde von Triest nach Wien. — Hr. Heinrich v. Strampff, königl. preussischer Justizrath; Hr. Ferdinand Schumann, Gymnasial-Professor; beyde von Grätz nach Triest. — Hr. August v. Zanetti, Advocat, von Triest nach Wien.

Den 25. Hr. Samuel v. Kaiser, mehrerer Gerichtstafeln Weiszer und Landes-Conscripitor in Ungarn, von Venedig nach Pettau. — Hr. Joseph Rack, Auscultant bey dem k. k. Stadt- und Landrechte in Rovigno, von Triest nach Klagenfurt.

Den 26. Hr. Anton Kerstl, k. k. Kreiswundarzt, von Grätz nach Görz.

Den 27. Sept. Hr. Dr. Georg Ernst Burghardt, k. k. Rath, von Warasdin nach Triest. — Hr. Robert Weiß, k. k. Taxator, und Hr. Walter, königl. preussischer Consul in Odessa; beide von Wien nach Triest.

Cours vom 21. September 1828.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 50 v. D. (in C. M.)	94 7/8
Wiener Stadt Banco Obl. zu 2 1/2 v. D. (in C. M.)	47 1/2
Obligation. der allgem. und	
Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. D. (in C. M.)	47 1/4
detto detto zu 2 v. D. (in C. M.)	37 4/5

	(Ararial) (Domest.)	(C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände		
v. Osterreich unter und	zu 3 v. D.	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. D.	47
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. D.	—
sen, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. D.	37 3/5
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. D.	32 7/8

Bank-Actien pr. Stück 1087 1/4 in Conv. Münze.

K. K. Lotterziehungen.

In Grätz am 24. September 1828:

85. 32. 62. 36. 74.

Die nächsten Ziehungen werden am 8. und 18. October in Grätz abgehalten werden.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey gesperrter Schwellwehr:

Den 29. September: 2 Schuh, 1 Zoll, 8 Lin. ober der Schleusenbettung.

Literarische Anzeige.

Aus Ludwig Mausberger's Verlag in Wien, ist im hiesigen Zeitungs-Comptoir erschienen, und wolle von den P. T. Herren Pränumeranten in Empfang genommen werden:

Kozebue's Theater, 37. bis 41. Bändchen.

Oesterreichische Jugendbibliothek, 14. und 15. Bändchen.

Walter Scott, 66. Band; Pränumerat mit 30 fr. pr. Band.

Auch ist ganz neu angekommen und in ebendemselben Comptoir zu haben:

Dramatische Versuche. Von Wenzel Robert Grafen v. Sporck. Enthaltend: Peter der Große am Pruth; historisches Character-Gemälde in zwey Acten; — und: Das Waldenhainer Revier, oder: Der Liebe Stütze ist Vertrauen; Lustspiel in vier Acten. Preis: 48 fr. C. M.

Desgleichen ist auch aus Schade's Verlag in Wien erschienen, und wolle gleichfalls von den P. T. Herren Pränumeranten in obengenanntem Comptoir in Empfang genommen werden:

Vollständiges Wörterbuch der deutschen Sprache. Von Dr. Theodor Heinsius, 1sten Bandes 10tes Heft; und 2ten Bandes 1tes und 2tes Heft; Pränumerat auf das 3te Heft mit 24 fr. C. M.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1236. (1) ad Sub. Nr. 20171.
 Neuerliche Kundmachung
 des k. k. illyrischen Landes-Guberniums, be-
 treffend die von einem ungenannt seyn wol-
 lenden Menschenfreund zum Behufe der Ver-
 pflegung und Bildung taubstummer Kinder
 aus Krain und Kärnthén gemachte Stiftung.
 — Durch die den Zeitungsblättern eingeschaltete Kundmachung vom 10. July d. J., Nr. 12925, mittelst welcher den Bewohnern dieses Gouvernements-Gebietes, die als erster Fond zur Gründung einer Stiftung für die Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder aus Krain und Kärnthén von einem ungenannt seyn wollenden Menschenfreund dargebrachte Schenkung von 8 Stück Actien der östereichischen National-Bank zur Kenntniß gebracht worden ist, wurde zugleich bekannt gemacht, daß mittlerweile, bis nämlich nach dem Wunsche und der Absicht des ungenannten Wohlthäters in der Provinz Illyrien ein eigenes Taubstummen-Institut errichtet werden kann, die Zinsen des von ihm gewidmeten Stammkapitals seiner Willensmeinung gemäß, zur Unterbringung hierländiger Taubstummen in dem Institute zu Linz werden verwendet werden. — Es wurde sich daher unter einem an die k. k. Landesregierung zu Linz um die Auskunft verwendet, ob, und gegen welche Verpflegsgebühren und Bedingungen auch taubstumme Kinder aus anderen Provinzen in das dort bestehende Taubstummen-Institut aufgenommen werden. — Da diese Auskunft nunmehr eingegangen, und mit derselben auch zugleich die Zusicherung der Aufnahme auswärtiger Taubstummen erteilet worden ist, so werden hiermit sowohl die allgemeinen Bestimmungen des menschenfreundlichen Stifters, als die besonderen Bedingungen der Direction des Taubstummen-Institutes zu Linz, unter welchen die Aufnahme Statt finden kann, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Bestimmungen des Stifters: 1.) Der Zweck der Stiftung ist, arme und hilflose taubstumme Kinder in der Glaubens- und Sittenlehre der heiligen katholischen Religion zu unterrichten, und sie soweit auszubilden, daß sie fähig werden, irgend einem bürgerlichen Erwerbe sich zu widmen. — 2.) Die zu dem Stiftungsgenusse zu bestimmenden Taubstummen müssen aus Kärnthén oder Krain geboren, katholischer Religion seyn, und von ehelichen Aeltern abstammen. Taubstumme Kinder akatholischer Aeltern dürfen nur dann

an dieser Stiftung Theil nehmen, wenn sich dieselben mittelst eines Reverses freywillig herbeylaffen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — 3.) Jene taubstumme Kinder haben den Vorzug, die von ihren Aeltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, und die andererseits mehr durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. — 4.) Vor dem siebenten Jahre soll kein solches Kind angenommen, und über das achtzehnte Jahr nicht in dem Stiftungsgenusse belassen werden, und die Zeit der Bildung soll in der Regel nur sechs Jahre dauern. — 5.) Der aufzunehmende Stiffling darf nicht stumpf oder blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine anderen körperlichen Gebrechen haben, die der Absicht der Stiftung entgegenstehen, als: z. B. Lungensucht, Lähmung, hinfällende Krankheit, Hautausschläge u. s. w., oder wenn ein solches Kind doch aufgenommen worden wäre, müßte es bey Entdeckung solcher Gebrechen wieder entlassen werden. — 6.) Bey dem Austritte der Stifflinge aus der Bildung ist zu sorgen, daß sie zu menschenfreundlichen Lehrherren in die Lehre untergebracht, und überhaupt nebst der religiösen und moralischen Bildung auch brauchbar für das bürgerliche Leben gemacht werden. — 7.) Immer sollen mehr Knaben, als Mädchen in die Stiftung aufgenommen werden, so daß nach drey Knaben erst ein Mädchen zu berücksichtigen wäre, wenn nicht rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme anrathen. — 8.) Das Ernennungsrecht zu diesen Stiftungen nach den erwähnten Bedingungen wird der k. k. Landesstelle, in Illyrien nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates überlassen; damit jedoch nicht blöde oder kranke Kinder angenommen werden, so sind vorläufig dieselben durch competente oder sachverständige Männer untersuchen zu lassen. — 9.) Die Verpflichtung solcher Stifflinge ist, daß sie aus Dankbarkeit für ihren Wohlthäter zu Gott beten, und sich bestreben sollen, dieser Wohlthat sich immer würdiger zu machen. — Besondere Bedingungen, gegen welche die Direction des Taubstummen-Institutes zu Linz sich zur Aufnahme taubstummer Kinder aus Kärnthén und Krain bereit erklärt hat: 1.) Müssen die Taubstummen lehrfähig seyn. Sollte sich in der Folge ihre Lehrfähigkeit nicht verwirklichen, so müßten solche von der Direction auf Kosten der Provinz, wohin solche gehören, in ihre Heimath zurückgesendet werden. — 2.) Dürfen dieselben außer der Taubheit und der aus ihr

nothwendig folgenden Sprachlosigkeit mit keinem anderen körperlichen Gebrechen behaftet seyn. — 3.) Sollen sie nicht über 12 Jahre alt seyn, und ist daher zur dießfälligen Uebersetzung der Tauffchein beyzubringen. — 4.) Haben sie alle nöthigen Kleidungsstücke auf ein Jahr mitzubringen. — 5.) Nach Vollendung des Lehrcurfes in einem Zeitraume von 5 bis 6 Jahren sind die austretenden Zöglinge auf Kosten der Provinz, wohin solche gehören, in ihre Heimath zurückzunehmen. — Hierbey wurde noch besonders bemerkt, daß in der Taubstummen-Anstalt zu Linz durch die Geberden-Sprache der Unterricht nur in der deutschen Sprache erteilet werden; dann daß der Lehrkurs jedesmal mit dem Monate November beginne. — Diese Bestimmungen und Bedingungen werden zu dem Ende bekannt gemacht, damit Jene, welchen daran liegt, ihre taubstummen Kinder, oder pflegebefohlenen Waisen in die gedachte Anstalt unterzubringen, sich im Allgemeinen darnach zu benehmen, Jene aber, welche an dieser Anstalt schon mit dem nächsten Lehrcurse Theil zu nehmen wünschen, sich ungesäumt mit den vorgeschriebenen Erfordernissen durch ihre Bezirksobrigkeiten an die betreffenden Kreisämter zu verwenden wissen mögen, welche angewiesen sind, die dießfälligen documentirten Gesuche und Einlagen bis 15. künftigen Monats an die Landesstelle zur weiteren Verfügung vorzulegen. — Uebrigens wird aber zugleich zur gehörigen Darnachachtung bemerkt, daß nebst den legalen Nachweisungen über die vorerwähnten Bedingungen das Zeugniß über die gehabten natürlichen Blattern, oder über die mit gutem Erfolge überstandenen Schulpocken-Impfung ebenfalls ein unerläßliches Erforderniß zur Aufnahme in dieser Bildungsanstalt sey. — Laibach den 19. September 1828.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Subernial-Secretär.

3. 1235. (1) ad Nr. 20981.
Concurs-Edict

des k. k. inner-österreichischen kistenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichts. — Nachdem bey diesem inner-österreichischen kistenländischen Appellations- und Criminalgerichte die Einreichungs-Protocolls-Directors-Stelle mit einem anklebenden Gehalte jährlicher 1000 fl. Conventions-Münze in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht, daß die sich darum Bewerbenden, zu Folge höchster Entschliessungen vom 10. August und

10. December 1819, ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage als dieses Edict der Zeitung eingeschaltet wird, durch die unmittelbar vorgesezte Stelle bey diesem Obergerichte zu überreichen, und zugleich auch ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben. — Klagenfurt den 10. September 1828.

3. 1225. (1) Nr. 19129/1848.
Subernial = Kundmachung,
mehrere Privilegien = Erlöschungen
betreffend.

In Gemäßheit der hohen Hofkanzleydecrete vom 13., 14. und 16. d. M., Zahlen 19219, 19049 und 19050, werden nachstehende Privilegien = Erlöschungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Erstens. Jene der vom Johann Norbert Hromatko und Anna Hromatko erfundenen, privilegirt gewesenen Druckerpresse, (privilegirt am 6. April 1823) Diese Druckerpresse ist nicht allein zum typographischen Drucke bestimmt, sondern es soll damit zugleich der Kupfer- und Steindruck, dann das Rastriren des Papiereß zu bewerkstelligen seyn. Es ist demnach nach Maßgabe der verschiedenen Bestimmungen diese Presse so eingerichtet, daß die Haupttheile abgeändert, und auf eine dem jedesmahligen Zwecke entsprechende Weise eingerichtet werden können. Eine besondere Abweichung dieser Druckerpresse von den gewöhnlichen Buchdruckerpressen besteht darin, daß die Pressspindel nicht mit dem Pressbengel in Bewegung gesetzt wird, sondern daß dieses mittelst eines Fußschamels oder Trittes geschieht. — Zweytens. Jene der von den Brüdern Pouchin Freyherrn de la Roche, erfundenen Methode, aus den Abfällen des Flachses und Hanfes Papier zu erzeugen, (privilegirt am 16. July 1825.) — Die in Vorschlag gebrachte Verfahrungsweise, Papier aus Scheben (Agen, ital. Liscia,) Abfällen des Flachses und Hanfes zu bereiten, besteht darin, daß hiezu nicht die Abfälle des auf gewöhnliche Art gerösteten Hanfes und Flachses benützt werden, sondern daß man bloß die Flachs- und Hanfabgänge der bekannten Laforest'schen Flachs- und Hanf-Brechmaschine verwendet. Bey der Bearbeitung dieses Materials zu Papier, treten übrigens die bekannten Operationen, nämlich die Verwandlung desselben in Ganzung, das Schöpfen aus der Bütte u. s. w. ein, und wenn mit Genauigkeit und auf eine zweckmäßige Weise vorgegangen wird, soll man sehr weißes und brauchbares Papier erhalten. Drittens. Jene der neu erfundenen Weinpresse des Dr. der Medicin, Johann Jäger,

(privilegiert am 4. Juny 1821.) — Die wesentlichen Theile dieser Weinpresse sind folgende: 1. Der sogenannte Presskorb (ein durchlöcherter hölzerner Cylinder) nebst Pressdeckel, in welchen die Trauben eingelegt werden; 2. eine eiserne Pressschraubenspindel, welche auf den Pressdeckel drückt; 3. ein horizontal liegendes Rad, dessen Centrum die Mutterschraube der Spindel bildet; 4. eine Schraube ohne Ende, die in die Zähne des Rades eingreift. Wird die Schraube ohne Ende mittelst einer Kurbel in Bewegung gesetzt, so dreht sich das Rad auf der Spindel, und drückt die Spindel nach abwärts, indem seine Stellung durch einen ober demselben befindlichen Balken unverändert bleibt. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 28. August 1828. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Johann S n e d i ſ, k. k. Subernalrath u. Protomedicus.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1230 (1) Nr. 5849.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Terznik, im eigenen Namen, und als Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder Elisabeth, Maria und Margaretha Terznik, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. August 1828 verstorbenen Mathias Terznik, die Tagsatzung auf den 29. October d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 17. September 1828.

Z. 1231. (1) Nr. 5792.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Garzerolli, Inhaber des Gütes Gazarollhof in Innerkain, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf das Gut Trilleg laubenden, angeblich in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheines, ddo. 10. September 1809, Nr. 779, pr. 96 fl. 22 1/2 B. Z., à 6 pCt., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechts-

grunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewis anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutzigen Bittstellers, Herrn Franz v. Garzerolli, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 17. September 1828.

Z. 1240. (1) Z. Nr. 303.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Gorsche von Sapudje, wider Peter Braiditsch, Stane Stephanitsch, Johann Gorsche, vulgo Tizhar, und Mito Gorsche von ebenda, wegen Schadenersatzes pr. 185 fl. 30 kr. und Vergütung der Prozeßkosten, in die öffentliche Feilbietung des, in der Pfändung befindlichen, sämmtlich gerichtlich auf 884 fl. 25 kr. geschätzten Real- und Mobilar-Vermögens, bestehend in der dem Peter Braiditsch gehörigen, 1/4 Kaufrechtshube, nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, in der dem Stane Stephanitsch gehörigen 13 3/4 kr. Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, in der dem Johann Gorsche gehörigen 1/4 Kaufrechtshube, nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und in der dem Mito Gorsche gehörigen 1/6 Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann dem bey jeden dieser Unterthanen vorgesundenen und gepfändeten Horn-, Borsten- und Wollviehe, nebst anderen zur Hube gehörigen Fahrnissen, im Wege der Execution, gewilligt, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, als der 17. October, 14. November, und 19. December l. J., jedesmal in Sapudje, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit dem Beyfuge bestimmt worden, daß, wenn obbenannte Realitäten und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden konnten, bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Kauflustigen haben demnach am obbestimmten Tage und Stunde in Loco Sapudje, zu erscheinen, und die dießfälligen Bedingnisse können in der Gerichtskanzley in den Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Bez. Gericht Pölland am 16. September 1828.

Z. 1204. (1) Licitations-Ankündigung.

Montag den 13. October werden in der Herrngasse, Nr. 213, verschiedene Gegenstände, als: Soffas, Sesseln, Kästen, Bettstätten, Tische, Ofenschirme, dann ein porzellanener Tafel- und ein Kaffee-Service, nebst anderm Geschir und Küchengeräthe, gegen bare Bezahlung licitando veräußert werden.